



**startup300 AG,
Linz**

Bericht über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2018



**startup300 AG,
Linz**

Bericht über die Prüfung des
Konzernabschlusses zum
31. Dezember 2018

25. Jänner 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft
10158216

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung	4
2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses	6
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht	6
2.2. Erteilte Auskünfte	6
2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste	6
2.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
3. Bestätigungsvermerk	7

Beilagenverzeichnis

	Beilage
Konzernabschluss und Konzernlagebericht	
Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018	I
— Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018	
— Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018	
— Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2018	
— Konzern-Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2018	
— Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018	
Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2018	II
Andere Beilagen	
Allgemeine Auftragsbedingungen	III

Rundungshinweis

Bei der Summierung von gerundeten Beträgen und Prozentangaben können durch Verwendung automatischer Rechenhilfen rundungsbedingte Rechendifferenzen auftreten.

An die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der
startup300 AG,
Linz

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2018 der

startup300 AG,
Linz

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Hauptversammlung vom 23. Mai 2018 der startup300 AG, Linz, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt. Gemäß § 270 Abs 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2018 unter Einbeziehung der Buchführung und des Konzernlageberichtes gemäß §§ 269 ff UGB zu prüfen.¹⁾

Die Gesellschaft unterliegt der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Abschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

1) Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 haben wir gesondert Bericht erstattet.

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung haben wir die im Konzernabschluss zusammengefassten Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von Oktober bis Dezember 2018 (Vorprüfung) sowie im Jänner 2019 (Hauptprüfung) überwiegend in unseren Kanzleiräumlichkeiten in Linz durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Mag. Peter Humer, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Beilage III) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest. Die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter haben die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

2.3. Nachteilige Veränderungen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und wesentliche Verluste

Der Konzern hat im Geschäftsjahr 2018 einen Konzernjahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 1.385 erzielt. Das Konzerneigenkapital hat sich dennoch von TEUR 2.181 auf TEUR 4.228 erhöht; dies ist insbesondere auf eine Kapitalerhöhung durch Sacheinlage und eine ordentliche Kapitalerhöhung zurückzuführen. Betreffend der näheren Details verweisen wir auf die Ausführungen des Vorstandes im Konzernlagebericht (Beilage II).

2.4. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Satzung erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Eingeschränktes Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

startup300 AG,
Linz,

und ihrer Tochtergesellschaften ("der Konzern"), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2018, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzern-Geldflussrechnung und der Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss mit Ausnahme der möglichen Auswirkungen des im Abschnitt "Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil" beschriebenen Sachverhaltes den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt mit dieser Einschränkung ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2018 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Wie im Konzernanhang Abschnitt "IV. Erläuterungen zur Konzernbilanz/Finanzanlagevermögen" erläutert, hat die Gesellschaft am 14. November 2018 Anteile (rund 11 %) an der CONDA AG erworben und ist vertraglich gebunden, die restlichen Anteile (rund 89 %) an dieser Gesellschaft in 2019 zu erwerben. Auf Grund von fehlenden Planungsrechnungen der CONDA AG und deren Tochtergesellschaften konnten wir keine ausreichende Prüfnachweise über die Werthaltigkeit dieser Beteiligung an assoziierten Unternehmen bzw. allfällig notwendige Rückstellungen für schwebende Verluste im Zusammenhang mit dem Erwerb der restlichen Anteile erlangen.

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses" unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangte Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

Hervorhebung eines Sachverhaltes

Wir verweisen auf Anhang Abschnitt "III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden/Allgemeine Grundlagen" und den dort zitierten Anhangsabschnitt, wo beschrieben wird, dass im Bereich der Überprüfung der Werthaltigkeit der Firmenwerte erhöhte Schätzunsicherheiten bestehen. Unser Prüfungsurteil ist im Hinblick auf diesen Sachverhalt nicht eingeschränkt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abgeben zu können. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichtes in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichtes durchgeführt.

Urteil


Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

Linz, am 25. Jänner 2019

KPMG Austria GmbH
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft



Mag. Peter Humer
Wirtschaftsprüfer

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

**Konzernabschluss
zum 31. Dezember 2018**

Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018 EUR	2017 TEUR
1. Umsatzerlöse	4.019.689,45	547
2. Veränderung des Bestands an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-211.250,00	0
3. Sonstige betriebliche Erträge:		
a) Erträge aus dem Abgang vom Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	200,00	0
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	6.999,67	0
c) Übrige	4.765,25	175
	<u>11.964,92</u>	175
4. Aufwendungen für sonstige bezogene Herstellungsleistungen	-1.230.009,66	-232
5. Personalaufwand:		
a) Gehälter	-1.689.834,27	-320
b) Soziale Aufwendungen	-473.075,84	-90
<i>davon für Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen</i>	-24.821,85	-4
<i>davon für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben</i>		
<i>sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge</i>	-433.504,25	-84
	<u>-2.162.910,11</u>	-410
6. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-537.238,01	-45
7. Sonstige betriebliche Aufwendungen (Übrige)	-1.267.511,25	-352
8. Zwischensumme aus Z 1 bis Z 7 (Betriebsergebnis)	<u>-1.377.264,66</u>	-317
9. Erträge aus Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.125,37	0
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	902,72	1
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0
11. Erträge aus dem Abgang von Finanzanlagen	106.315,36	0
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0
12. Aufwendungen aus Finanzanlagen	-108.572,11	-31
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0
13. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-104.623,20	-2
<i>davon aus verbundenen Unternehmen</i>	0,00	0
14. Zwischensumme aus Z 9 bis Z 13 (Finanzergebnis)	<u>-104.851,86</u>	-33
15. Ergebnis vor Steuern	<u>-1.482.116,52</u>	-350
16. Steuern vom Einkommen	97.334,28	-2
<i>davon latente Steuern</i>	101.804,78	0
17. Konzernjahresfehlbetrag	<u><u>-1.384.782,24</u></u>	-352
davon Anteile anderer Gesellschafter am Konzernjahres- fehlbetrag (Gewinnanteile (+); Verlustanteile (-))	-6.038,81	0

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2018

	Eingefordertes und einbezahltes Nennkapital (Grundkapital) EUR	Kapitalrücklagen EUR	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter EUR	Konzernjahresfehlbetrag EUR	Summe EUR
Stand am 1. Jänner 2017	62.689,00	940.852,81	0,00	0,00	1.003.541,81
Konzernjahresfehlbetrag	0,00	0,00	0,00	-351.989,68	-351.989,68
Ordentliche Kapitalerhöhung	7.023,00	1.046.427,00	0,00	0,00	1.053.450,00
Transaktionen mit eigenen Aktien	1.314,00	464.726,00	0,00	0,00	466.040,00
Sonstige erfolgsneutrale Veränderungen	0,00	9.626,67	0,00	0,00	9.626,67
Stand am 31. Dezember 2017 = Stand am 1. Jänner 2018	71.026,00	2.461.632,48	0,00	-351.989,68	2.180.668,80
Konzernjahresfehlbetrag	0,00	0,00	-6.038,81	-1.378.743,43	-1.384.782,24
Kapitalerhöhung durch Sacheinlage	2.977,00	554.912,80	0,00	0,00	557.889,80
Kapitalberichtigung	1.520.969,00	-1.520.969,00	0,00	0,00	0,00
Ordentliche Kapitalerhöhung	313.563,00	2.516.622,00	0,00	0,00	2.830.185,00
Transaktionen mit eigenen Aktien	-39.072,00	64.260,00	0,00	0,00	25.188,00
Sonstige erfolgsneutrale Veränderungen	0,00	-349.154,52	15.942,83	351.989,68	18.777,99
Stand am 31. Dezember 2018	1.869.463,00	3.727.303,76	9.904,02	-1.378.743,43	4.227.927,35

Konzern-Geldflussrechnung für das Geschäftsjahr 2018

	2018 TEUR	2017 TEUR
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:		
Konzernjahresfehlbetrag	-1.385	-352
+ Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	537	45
+ Abschreibungen auf Finanzanlagen	67	26
-/+ Gewinne/Verluste aus Anlagenabgängen	-58	0
- Veränderung der latenten Steuern	-102	0
Konzern-Cashflow aus dem Ergebnis	-941	-281
-/+ Veränderung der Vorräte	211	-2
-/+ Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	39	-50
- Aufbau der Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-47	-4
-/+ Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	268	84
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-159	19
+ Aufbau der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen	33	18
- Abbau der übrigen kurzfristigen Verbindlich- keiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	-736	-93
	-391	-28
Konzern-Cashflow aus dem operativen Bereich	-1.332	-309
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit:		
- Investitionen in immaterielle Anlagen und Sachanlagen	-197	-361
+ Erlöse aus Finanzanlagenabgang	176	0
- Investitionen in Finanzanlagen	-1.501	-474
- Investitionen in Tochtergesellschaften	-2.343	0
Konzern-Cashflow aus dem Investitionsbereich	-3.865	-835
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:		
+ Ordentliche Kapitalerhöhung	2.830	1.053
+ Transaktionen mit eigenen Aktien	25	466
+/- Veränderung Finanzierungsforderungen gegenüber Gesellschafter	18	-85
+ Aufbau der Finanzierungsverbind- lichkeiten gegenüber Gesellschaftern	854	0
+ Sonstige erfolgsneutrale Veränderungen	19	10
+ Aufbau der mittel- und kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten	1.549	293
+ Aufbau der langfristigen Finanzverbindlichkeiten	747	33
Konzern-Cashflow aus dem Finanzierungsbereich	6.042	1.770
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel	845	626
Stand der flüssigen Mittel zum 1.1.	1.275	649
Stand der flüssigen Mittel zum 31.12.	2.120	1.275

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2018 der startup300 AG, Linz

I. Allgemeine Angaben

Der Vorstand hat den vorliegenden Konzernabschluss zum 31.12.2018 nach den Vorschriften des österreichischen Unternehmensgesetzbuches (UGB) aufgestellt.

Im Interesse einer klaren Darstellung wurden in der Bilanz- und in der Gewinn- und Verlustrechnung des Konzerns einzelne Posten zusammengefasst. Diese Posten sind im Konzernanhang gesondert ausgewiesen.

Bei Forderungen, Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten, die unter mehrere Posten der Bilanz fallen, wurde die Zugehörigkeit zu anderen Posten im Anhang angegeben.

Die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung ist in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Konzernanhang zusätzliche Angaben gemacht.

Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgt gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs 1 UGB. Dementsprechend sind 6 (Vorjahr: 2) inländische Tochterunternehmen einbezogen, bei denen der Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte zusteht. Die beiden Tochtergesellschaften factory300 GmbH und think300 GmbH wurden im Jahr 2017 gegründet und zu diesem Zeitpunkt im Konzernabschluss erstkonsolidiert. Die Gesellschaften JFDI GmbH und Pioneers Ventures Digital GmbH wurden mit Vertrag vom 15.5.2018 erworben und zum 30.4.2018 erstkonsolidiert. Die zu 75 % erworbene Startup Live GmbH (davon 25 % Beteiligung aus 2017) wurde mit Vertrag vom 15.5.2018 durch den Kauf der JFDI GmbH erworben (25 %), weiters wurden mit Vertrag vom 1.6.2018 5 % und mit Vertrag vom 21.9.2018 weitere 20 % erworben. Die Startup Live GmbH wurde zum 30.6.2018 erstkonsolidiert. Die Pioneers Ventures II GmbH & Co KG wurde im Laufe des Geschäftsjahres 2018 gegründet und zu diesem Zeitpunkt im Konzernabschluss erstkonsolidiert. Zum 31.12.2018 sind, wie im Vorjahr, sämtliche Tochterunternehmen, bei denen der Gesellschaft die Mehrheit der Stimmrechte zusteht, vollkonsolidiert.

Mit Anteilskauf- und Sacheinlagevertrag vom 15.5.2018 erwarb die startup300 AG sämtliche Anteile an der JFDI GmbH. Die JFDI GmbH war zu diesem Zeitpunkt zu 100 % an der Pioneers Ventures Digital GmbH und zu 25 % an der Startup Live GmbH beteiligt. Im Zuge der Erstkonsolidierung wurden die Zeitwerte der Vermögensgegenstände sowie die Schulden der JFDI GmbH zum 30.4.2018 den Anschaffungskosten der Beteiligung gegenübergestellt. Die Zeitwerte der bilanzierten Vermögensgegenstände und Schulden entsprachen - außer bei den Finanzanlagen - den Buchwerten; die miterworbene Software und die Markenrechte (bei der JFDI GmbH nicht bilanziert) wurden im Zuge der Erstkonsolidierung mit dem Zeitwert bewertet. Der verbleibende Unterschiedsbetrag (nach Bilanzierung zu Zeitwerten abzüglich latenter Steuern) betrug zum 30.4.2018 TEUR 1.937; dieser stellt einen Firmenwert dar. Da die Nutzungsdauer des Firmenwertes nicht verlässlich geschätzt werden kann, wird dieser gemäß § 203 (5) UGB über 10 Jahre gleichmäßig verteilt abgeschrieben. Die Abschreibung wird pro rata temporis (8 Monate in 2018) vorgenommen.

Die wesentlichen Auswirkungen aus dieser Erstkonsolidierung (einschließlich aufgedeckter stiller Reserven abzüglich latenter Steuer) stellen sich wie folgt dar:

	30.4.2018 TEUR
Software, Markenrechte	1.835
Sonstiges Anlagevermögen	143
Vorräte	218
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	589
Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	95
Sonstige Vermögensgegenstände und Rechnungsabgrenzungsposten	324
	<u>3.204</u>
Eigenmittel	967
Latente Steuerrückstellung	459
Sonstige Rückstellungen	388
Verbindlichkeiten	379
Rechnungsabgrenzungsposten	1.011
	<u>3.204</u>
	1.5. -
	31.12.2018
	TEUR
Umsatzerlöse	3.113
Aufwendungen für sonstige bezogene Herstellungsleistungen	1.146
Personalaufwand	1.315
Ergebnis vor Steuern nach Firmenwert- abschreibung 1.5. bis zum 31.12.2018	-409

Durchschnittlicher Mitarbeiterstand 1.5. bis zum 31.12.2018

35

Im Zuge der erstmaligen Einbeziehung der Startup Live GmbH zum 30.6.2018 wurden Vermögensgegenstände in Höhe von TEUR 100 und Rückstellungen sowie Verbindlichkeiten in Höhe von TEUR 36 übernommen. Der Unterschiedsbetrag zwischen anteiligem Eigenkapital und den Anschaffungskosten betrug zum 30.6.2018 TEUR 173; dieser stellt einen Firmenwert dar. Da die Nutzungsdauer des Firmenwertes nicht verlässlich geschätzt werden kann, wird dieser gemäß § 203 (5) UGB über 10 Jahre gleichmäßig verteilt abgeschrieben. Die Abschreibung wird pro rata temporis (6 Monate in 2018) vorgenommen.

Die im Jahr 2018 gegründete Pioneers Ventures II GmbH & Co KG wurde zum Gründungszeitpunkt erstkonsolidiert; hieraus ergab sich somit kein Unterschiedsbetrag.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31.12.2018 der Gesellschaft angeführt, die dem Konzernanhang beigelegt ist.

Die startup300 AG stellte zum 31.12.2017 erstmals freiwillig einen Konzernabschluss auf.

II. Konsolidierungsmethoden

Die Kapitalkonsolidierung erfolgt auf Grundlage der Buchwertmethode durch Verrechnung der Anschaffungskosten der Beteiligungen mit dem auf sie entfallenden Eigenkapitalanteil zum Erwerbszeitpunkt bzw zum Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss.

Ein sich ergebender passivischer Unterschiedsbetrag wird entweder als Vorsorge für künftige Verluste bei der betroffenen Gesellschaft den Rückstellungen zugeordnet oder, soweit es sich dabei um thesaurierte Gewinne aus der Vergangenheit handelt, sofort den Gewinnrücklagen des Konzerns zugerechnet.

Nicht dem Konzern zuzurechnende Anteile am Eigenkapital werden unter den Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter ausgewiesen.

Die beiden Tochtergesellschaften factory300 GmbH und think300 GmbH wurden bereits 2017 gegründet. Im Zuge der Erstkonsolidierung der factory300 GmbH und think300 GmbH ergaben sich keine Unterschiedsbeträge. Betreffend der im Geschäftsjahr 2018 erstkonsolidierten Gesellschaften wird auf Punkt 1. Allgemeine Angaben verwiesen.

Alle Ausleihungen, Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten, Aufwendungen und Erträge aus der Verrechnung zwischen Unternehmen des Konsolidierungskreises werden eliminiert. Alle Zwischenergebnisse aus konzerninternen Transaktionen werden eliminiert.

Das Geschäftsjahr aller konsolidierten Unternehmen ist das Kalenderjahr.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Allgemeine Grundlagen

Durch konzernweit geltende Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien ist die Anwendung einheitlicher Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze sichergestellt.

Bei den Vermögensgegenständen und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung angewandt.

Dem Vorsichtsgrundsatz wurde Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen werden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste, die im Geschäftsjahr 2018 oder in einem früheren Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer bestmöglichen Beurteilung. Schätzungen sind insbesondere im Bereich der Beurteilung der Werthaltigkeit der Firmenwerte notwendig, da die Werthaltigkeit der Firmenwerte wesentlich von den künftigen Cashflows der jeweiligen Gesellschaften und den Bewertungsparametern (insbesondere Wachstumsfaktor bei der ewigen Rente und Abzinsungsfaktoren) abhängt. Die künftigen Cashflows wiederum sind vom künftigen Wachstum und der Ertragskraft der Gesellschaft sowie von der Markt- und Wirtschaftsentwicklung abhängig. Bei jungen Unternehmen fehlen zudem historische Erfahrungswerte hinsichtlich Planerfüllung und Geschäftsentwicklung und dies erschwert eine solide Schätzung zusätzlich. Es wird daher auf diese Unsicherheiten im Rahmen der Beurteilung der Werthaltigkeit der Firmenwerte explizit verwiesen. Hinsichtlich des wesentlichen Firmenwertes sind unter IV. Erläuterungen zur Konzernbilanz/Geschäfts(Firmen)wert Auswirkungen von Sensitivitätsüberlegungen dargestellt.

Die bisherigen angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden beibehalten.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über 3 bis 10 Jahre abgeschrieben.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet. Geringwertige Vermögensgegenstände (Einzelanschaffungswert bis EUR 400,00) werden im Zugangsjahr aktiviert und sofort abgeschrieben. Gemäß den steuerrechtlichen Vorschriften nimmt der Konzern für Zugänge im ersten Halbjahr eine volle Jahresabschreibung, für Zugänge im zweiten Halbjahr eine halbe Jahresabschreibung vor.

Die Ermittlung der planmäßigen Abschreibungen erfolgt nach der linearen Abschreibungsmethode unter Zugrundelegung folgender Nutzungsdauern:

	Jahre	
	von	bis
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	1	15

Außerplanmäßige Abschreibungen auf einen am Abschlussstichtag niedrigeren beizulegenden Wert erfolgen, wenn die Wertminderung voraussichtlich von Dauer ist. Im Geschäftsjahr 2018 waren, wie im Vorjahr, keine außerplanmäßigen Abschreibungen notwendig.

Zuschreibungen zu Vermögensgegenständen des Anlagevermögens werden vorgenommen, wenn die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibung weggefallen sind. Im Geschäftsjahr 2018 wurden, wie im Vorjahr, keine Zuschreibungen vorgenommen.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen nachhaltig ein niedrigerer Wert (Beteiligungen) bzw Zeitwert (Ausleihungen, Wertpapiere) beizulegen ist, mit diesem angesetzt.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden nur durchgeführt, wenn Wertminderungen voraussichtlich von Dauer sind. Im Geschäftsjahr 2018 waren bei den Wertrechten außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 67.472,00 (Vorjahr: TEUR 26) vorzunehmen.

Umlaufvermögen

Vorräte

Die Vorräte werden mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw zum niedrigeren Wert am Bilanzstichtag bewertet.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden entsprechend dem strengen Niederstwertprinzip bewertet.

Für erkennbare Risiken werden Einzelwertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen

Sonstige Rückstellungen

In den sonstigen Rückstellungen werden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle zum Zeitpunkt der Bilanzerstellung erkennbaren Risiken und der Höhe sowie dem Grunde nach ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich sind.

Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag angesetzt, Fremdwährungsverbindlichkeiten werden entsprechend dem Höchstwertprinzip bewertet.

Latente Steuern

Latente Steuern werden gemäß § 198 Abs 9 und 10 UGB nach dem bilanzorientierten Konzept und ohne Abzinsung auf Basis des aktuellen Körperschaftsteuersatzes von 25 % gebildet. Dabei werden keine latenten Steuern auf steuerliche Verlustvorträge berücksichtigt.

IV. Erläuterungen zur Konzernbilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung und Entwicklung des Anlagevermögens ist im Konzernanlagenspiegel dargestellt (vergleiche Anlage 1 zum Anhang).

Aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von langfristigen Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das Geschäftsjahr 2019 eine Verpflichtung von TEUR 286 (Vorjahr: TEUR 131). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt TEUR 1.368 (Vorjahr: TEUR 654).

Die Angaben gemäß § 265 Abs 2 und 4 UGB sind in der Anlage 2 zum Anhang dargestellt.

Geschäfts(Firmen)wert

Der Geschäfts(Firmen)wert zum 31.12.2018 resultiert aus der Erstkonsolidierung der JFDI GmbH (TEUR 1.808) und der Erstkonsolidierung der Startup Live GmbH (TEUR 165). Für die Überprüfung der Werthaltigkeit des Firmenwertes aus der Erstkonsolidierung JFDI GmbH wurden unter anderen folgende Parameter herangezogen:

Umsatzwachstum in den ersten 5 Jahren pa:	rund 11 % bis 12 %
Umsatzwachstum (ewige Rente):	0 %
EBIT-Marge (bei ewiger Rente):	10,1 %
Abzinsungsfaktor (WACC):	11,9 %

Würde die EBIT-Marge bei der ewigen Rente um 2 % reduziert werden, würde sich c.p. ein Wertberichtigungserfordernis von TEUR 98 ergeben. Ein Sicherheitsabschlag von 20 % auf das in die Planung und ewigen Rente eingeflossenen EBIT würde c.p. ein Wertberichtigungserfordernis von TEUR 324 ergeben.

Finanzanlagevermögen

Die Beteiligung an der CONDA AG (11 %, Stimmrechtsbindung) wurde at-equity im Konzernabschluss erfasst. Die Erstkonsolidierung erfolgte zum 31.12.2018; der sich ergebende Firmenwert beträgt TEUR 742.

Die startup300 AG hat am/seit 14.11.2018 Anteile (rund 11 %) an der CONDA AG und deren 5 Tochtergesellschaften erworben und ist vertraglich gebunden, die restlichen Anteile von insgesamt rund 89 %, sohin auf insgesamt 100 % der Anteile an der CONDA AG bis Mai 2019 zu erwerben. Von den 89 % werden rund 13 % durch Aktienkäufe und rund 76 % durch Sacheinlage erworben. Der Transaktion wird ein Ausgabebetrag von EUR 11,57 pro startup300 Aktie zu Grunde gelegt. Zum 31.12.2018 beträgt der Buchwert der erworbenen Anteile TEUR 744, das sind rund 36 % des gesamten Finanzanlagevermögens. Der Buchwert basiert auf den Anschaffungskosten einschließlich aktivierungspflichtigen Nebenkosten.

Auf Grund eines Syndikatsvertrages wurde die Mehrheit der Stimmrechte an der CONDA AG mit 1.1.2019 übernommen, sodass eine sinnvolle, gemeinsame Planung unter Berücksichtigung der Interessen der startup300-Gruppe und der Berücksichtigung von Synergien erst mit 1.1.2019 möglich wurde. Diese konnte bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses, der spätestens 14 Tage nach dem Erstlisting an der Wiener Börse am 21.1.2019 vorliegen soll, noch nicht abgeschlossen werden, sodass keine hinreichenden Unterlagen für die Überprüfung der Werthaltigkeit des Beteiligungsansatzes und der ausstehenden Kaufpreistraten auf Basis einer DCF-Bewertung vorlagen. Der Vorstand ist überzeugt, dass die Werthaltigkeit gegeben ist, der Abschlussprüfer hat wegen der fehlenden Alternativbewertung seinen Bestätigungsvermerk wegen Vorliegen eines Prüfungshemmnisses eingeschränkt.

Aktive latente Steuern/Latente Steuerrückstellung

Die aktiven latenten Steuern zum 31.12.2018 in Höhe von EUR 25.904,00 resultieren aus der abweichenden Höhe der unternehmens- und steuerrechtlichen Abschreibung der Wertrechte und der Geldbeschaffungskosten. Zum 31.12.2017 bestanden nur geringe Abweichungen zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz; aus diesem Grund wurden keine latenten Steuern bilanziert. Die passiven latenten Steuern entstanden im Zuge der Erstkonsolidierung der JFDI GmbH (EUR 458.703,13). Die Veränderung der aktiven latenten Steuern (Ertrag EUR 25.904,00) und die Veränderung der latenten Steuerrückstellung (EUR 75.900,78) ergeben den Saldo in der Gewinn- und Verlustrechnung 2018 in Höhe von EUR 101.804,78.

	Unternehmens- bilanz zum 31.12.2018 EUR	Steuerbilanz zum 31.12.2018 EUR	Aktive latente Steuer zum 31.12.2018 EUR	latente Steuerrück- stellung zum 31.12.2018 EUR
Software, Markenrechte	1.531.209,38	0,00	0,00	382.802,35
Wertrechte	0,00	75.364,00	18.841,00	0,00
Geldbeschaffungskosten	0,00	28.252,00	7.063,00	0,00
			<u>25.904,00</u>	<u>382.802,35</u>

Konzerneigenkapital

Betreffend der Entwicklung des Konzerneigenkapitals wird auf die Aufstellung "Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Geschäftsjahr 2018" - Beilage I/3 verwiesen.

Das Grundkapital zum 31.12.2018 beträgt EUR 1.914.583,00 und besteht aus 1.914.583 Stück auf Namen lautende nennbetragslose Stückaktien.

Die Gesellschaft hat mit Wirksamkeit (Tag der Eintragung im Firmenbuch) 12.7.2018 das Grundkapital auf Grund der Ermächtigung vom 19.6.2017 (genehmigtes Kapital 2017) von EUR 77.074,00 um EUR 2.977,00 auf EUR 80.051,00 erhöht. Die Erhöhung erfolgte durch Sacheinlage von 20 % der Anteile an der JFDI GmbH (Kapitalerhöhung durch Sacheinlage).

In der ordentlichen Hauptversammlung am 23.5.2018 wurde eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (Erhöhung von EUR 80.051,00 auf EUR 1.601.020,00) beschlossen. Dies wurde am 17.8.2018 im Firmenbuch eingetragen (Kapitalberichtigung).

Die Gesellschaft hat mit Wirksamkeit (Tag der Eintragung im Firmenbuch) 3.11.2018 das Grundkapital auf Grund der Ermächtigung vom 23.5.2018 (genehmigtes Kapital 2018) von EUR 1.601.020,00 um EUR 313.563,00 auf EUR 1.914.583,00 erhöht (ordentliche Kapitalerhöhung).

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 28.11.2018 wurde der Vorstand innerhalb von fünf Jahren nach Eintragung der Satzungsänderung im Firmenbuch ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft, allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinlagen oder Sacheinlagen, um bis zu EUR 975.291,00 durch Ausgabe von bis zu 957.291 neue auf Inhaber lautende nennbetragslose Stückaktien auf bis zu EUR 2.871.874,00 zu erhöhen und den Ausgabekurs sowie die Ausgabebedingungen im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen (genehmigtes Kapital 2019).

In der außerordentlichen Hauptversammlung am 28.11.2018 wurde weiters die Neufassung der Satzung infolge der beabsichtigten Zulassung der Aktien zum Handel über ein multilaterales Handelssystem an der Wiener Börse (Direct Market Plus) beschlossen mit der unter anderem die Aktien von Namens- auf Inhaberaktien umgestellt und Bestimmungen zur Vinkulierung der Aktien ersatzlos gestrichen wurden.

Die Gesellschaft hält zum Stichtag 31.12.2018 eigene Aktien im Nennbetrag von EUR 45.120,00. Im Geschäftsjahr 2018 gab es Rückkäufe und Verkäufe von eigenen Aktien; die Veräußerungsgewinne wurden in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt. Von den zum 31.12.2018 vorhandenen eigenen Aktien betreffen EUR 41.000,00 Aktien für Mitarbeiterbeteiligungsprogramme. Im Ausmaß des Nennbetrages der eigenen Aktien wurde eine gebundene Kapitalrücklage eingestellt.

Im Jahr 2017 wurden den beiden Vorständen jeweils 2.000 Aktien um EUR 26,31 je Aktie verkauft (anteilsbasierte Vergütung). Der Differenzbetrag auf den beizulegenden Zeitwert wurde 2017 anteilig als Personalaufwand erfasst (TEUR 10). Im Jahr 2018 entstand hieraus ein Personalaufwand in Höhe von TEUR 5 (da Erdienungszeitraum 2016 bis 2018).

Zum 31.12.2018 wurde im Konzerneigenkapital der Konzernjahresfehlbetrag dargestellt (Vorjahr: Konzernbilanzgewinn/-verlust von Null und dafür Auflösung von nicht gebundenen Kapitalrücklagen). Die Vorjahreszahlen wurden diesbezüglich angepasst. Auf die Summe des Konzerneigenkapitals hat diese Änderung der Darstellung keine Auswirkung.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen betreffen im Wesentlichen personalbezogene Rückstellungen und Rückstellungen für Prüfungs- und Beratungsaufwand. Der Anstieg gegenüber dem Vorjahr resultiert insbesondere aus den personalbezogenen Rückstellungen.

Verbindlichkeiten

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten weisen EUR 780.000,00 eine Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren aus (Vorjahr: TEUR 33).

Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten in Höhe von EUR 1.973.982,25 (Vorjahr: TEUR 0) sind durch die Verpfändung des Geschäftsanteils an der JFDI GmbH besichert. Weitere dingliche Sicherheiten bestehen nicht.

Von den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten betreffen zum 31.12.2018 EUR 327.058,65 einen aws-Kredit (Vorjahr: TEUR 326).

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Finanzierungsverbindlichkeiten von 2 Aufsichtsräten in Höhe von EUR 853.857,38 (Vorjahr: TEUR 0) enthalten.

Haftungsverhältnisse

Zum 31.12.2018 bestehen, wie im Vorjahr, keine Haftungsverhältnisse.

Derivative Finanzinstrumente

Im abgelaufenen Geschäftsjahr wurden, wie im Vorjahr, keine derivativen Finanzinstrumente eingesetzt.

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Die Umsatzerlöse werden zu 78 % in Österreich erzielt. Die Auslandsumsätze (22 %) werden insbesondere in Deutschland und Spanien erwirtschaftet. Im Jahr 2017 wurden die Umsatzerlöse fast ausschließlich in Österreich getätigt.

Sonstige betriebliche Erträge

Die ausgewiesenen übrigen sonstigen betrieblichen Erträge des Vorjahres enthielten insbesondere Zuschüsse und Kursgewinne.

Personalaufwand und Arbeitnehmer

Die durchschnittliche Zahl der **Arbeitnehmer** (ohne Vorstände) beträgt (die Mitarbeiter, die in den 2018 erstkonsolidierten Gesellschaften angestellt sind wurden anteilig (erst ab 30.4. bzw 30.6. berücksichtigt)):

	<u>2018</u>	<u>2017</u>
Arbeiter	0	0
Angestellte	<u>33</u>	<u>5</u>
	<u>33</u>	<u>5</u>

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen betreffen insbesondere Aufwendungen für Miete, Werbung, KFZ- und Reiseaufwand, Rechts- und Beratungsaufwand sowie Verwaltungsaufwendungen. Der Anstieg resultiert insbesondere aus den erstkonsolidierten Gesellschaften sowie den Werbe- und Beratungsaufwendungen.

VI. Ergänzende Angaben

Organe der Gesellschaft

Der **Vorstand** setzte sich im Geschäftsjahr aus folgenden Personen zusammen:

Michael E i s l e r , Linz

Mag. Bernhard L e h n e r , Linz

Betreffend der Bezüge des Vorstands wurde von der Schutzklausel gemäß § 239 Abs 1 Z 4 UGB iVm § 242 Abs 4 UGB Gebrauch gemacht.

Gegenüber den Vorständen bestehen zum 31.12.2018 Forderungen in Höhe von EUR 82.851,48 (Vorjahr: Forderung gegenüber beiden Vorständen in Höhe von TEUR 101).

Der **Aufsichtsrat** setzt sich aus folgenden Personen zusammen:

D.I. Michael Altrichter, Vorsitzender, Allhartsberg
Markus Ertler, Stellvertreter des Vorsitzenden, Wien
Alfred Luger, Mitglied, St. Valentin
Mag. Dr. Johann Hansmann, Mitglied, Wien

Gesamtvergütung Aufsichtsrat 2018: Übertragung von 2.129 Stück Nennbetragsaktien (bzw nach Eintragung der Satzungsänderung vom Mai 2018 42.580 Aktien). Siehe Hauptversammlungsbeschluss vom Mai 2018.

Wesentliche Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Am 21.1.2019 erfolgte das Erstlisting an der Wiener Börse im Marktsegment Direct Market Plus.

Linz, am 25. Jänner 2019



Michael Eisler

Der Vorstand



Bernhard Lehner

Anlage 1 zum Anhang: Konzernanlagenspiegel
Anlage 2 zum Anhang: Aufstellung des Anteilsbesitzes

Konzernanlagenspiegel zum 31. Dezember 2018

	Stand am 1.1.2018		Stand am 31.12.2018		Stand am 1.1.2018		Stand am 31.12.2018		Stand am 1.1.2018		Stand am 31.12.2018		Stand am 31.12.2018		Stand am 31.12.2017	
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
I. Immaterielle Vermö- gensgegenstände:																
1. Gewerbliche Schutzrechte, aktivierte Rechte und Datenverarbeitungsprogramme	18.350,00	50.233,14	815.659,51	0,00	0,00	884.242,65	4.025,00	9.816,13	214.122,14	0,00	227.963,27	656.279,38	14.325,00			
2. Markenrechte	0,00	0,00	1.034.000,00	0,00	0,00	1.034.000,00	0,00	0,00	103.400,00	0,00	103.400,00	930.600,00	0,00			
3. Geschäfts(Firmen)wert	0,00	0,00	2.110.408,00	0,00	0,00	2.110.408,00	0,00	0,00	137.807,33	0,00	137.807,33	1.972.600,67	0,00			
	18.350,00	50.233,14	3.960.067,51	0,00	0,00	4.028.650,65	4.025,00	9.816,13	455.329,47	0,00	469.170,60	3.559.480,05	14.325,00			
II. Sachanlagen:																
Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	351.156,00	70.644,00	182.366,02	0,00	21.770,00	582.396,02	43.603,00	22.686,94	81.908,54	14.225,92	133.972,56	448.423,46	307.553,00			
III. Finanzanlagen:																
1. Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0,00	0,00	684.118,00	60.044,00	0,00	744.162,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	744.162,00	0,00			
2. Beteiligungen	50.000,00	-50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00			
3. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	759.346,00	0,00	688.872,96	-50.044,00	95.284,00	1.302.890,96	25.825,00	0,00	67.472,00	25.000,00	68.297,00	1.234.593,96	733.521,00			
4. Sonstige Ausleihungen	10.000,00	0,00	128.221,00	-10.000,00	40.000,00	88.221,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	88.221,00	10.000,00			
	819.346,00	-50.000,00	1.501.211,96	0,00	135.284,00	2.135.273,96	25.825,00	0,00	67.472,00	25.000,00	68.297,00	2.066.976,96	793.521,00			
	1.188.852,00	70.877,14	5.643.645,49	0,00	157.054,00	6.746.320,63	73.453,00	32.503,07	604.710,01	39.225,92	671.440,16	6.074.880,47	1.115.399,00			

1) VK = Veränderung Vollkonsolidierungskreis

Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. Dezember 2018

Name, Sitz	Kapital- anteil %	gehalten von	Konsoli- dierungs- art 1)	Grund für Konsoli- dierung 2)
factory300 GmbH, Linz	100	startup300 AG	KV	a)
JFDI GmbH, Wien	100	startup300 AG	KV	a)
Pioneers Ventures Digital GmbH, Linz	100	startup300 AG	KV	a)
Pioneers Ventures II GmbH & Co KG, Linz	100	startup300 AG	KV	a)
Startup Live GmbH, Wien	75	startup300 AG	KV	a)
think300 GmbH, Linz	100	startup300 AG	KV	a)

1) KV = Vollkonsolidierung

2) a) = gemäß § 247 UGB



Konzern-LAGEBERICHT der startup300 AG für das Geschäftsjahr 2018

Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage

1. Struktur des Konzerns

startup300 AG hat sich 2018 nochmals weiter im Aktionärskreis vergrößert und ist auf über 200 Aktionäre angewachsen.

Das Jahr 2018 war geprägt von einer neuen Positionierung am Markt.

Die startup300 AG entwickelt und betreibt ein Ökosystem, die Start-ups und innovative Unternehmen mit Räumen, Kapital, Veranstaltungen, Beratung und Dienstleistungen dabei unterstützt, neue Geschäftsmodelle in der digitalen Transformation zu entwickeln oder bestehende zu verändern. Tochterunternehmen der startup300 AG und der Fonds capital300 investieren in Start-Ups. Die startup300 AG beteiligt sich an strategischen Partnern.

2018 wurde die Strategie auch mit strategischen Firmenübernahmen und Beteiligungen sowie Neugründungen umgesetzt.

Die startup300 AG stellt zum 31.12.2018 einen freiwilligen Konzernabschluss nach UGB auf. Der Konsolidierungskreis umfasst neben der startup300 AG die Tochterunternehmen (factory300 GmbH, think300 GmbH, JFDI GmbH (Pioneers), Pioneers Ventures Digital GmbH, Pioneers Ventures II GmbH & Co KG und Startup Live GmbH (75% Anteil)).

Im Mai 2018 wurde durch eine Sach-Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 557.889,80 durch Ausgabe von 2.977 Aktien aus dem genehmigten Kapital das Grundkapital auf EUR 80.051,00 erhöht.

Im Juni 2018 wurde in Vorbereitung auf ein Börse-Listing an der Wiener Börse das Grundkapital aus Gesellschaftsmitteln von EUR 80.051,00 auf EUR 1.601.020,00 erhöht und die Umstellung auf 1.601.020 nennbetragslose Namens-Stückaktien vorgenommen.

Im Oktober 2018 wurde eine Bar-Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 2.830.185,00 durch Ausgabe von 313.563 Namens-Stückaktien auf



nunmehr insgesamt 1.914.583 Namens-Stückaktien durchgeführt. Insgesamt haben 105 bestehende und neue Aktionäre gezeichnet.

Mit Beschluss der aoHV vom 28. November 2018 wurde die Satzung entsprechend der Vorbereitung zur Aufnahme im Handel an der Wiener Börse geändert, sowie genehmigtes Kapital zur Ausgabe von bis zu 957.291 neuen Stückaktien beschlossen und mit 3. Jänner 2019 im Firmenbuch eingetragen.

Mit Antrag vom 11. Jänner 2019 wurde bei der Wiener Börse um Aufnahme in das Handelssegment direct market plus des Dritten Marktes angesucht. Der Referenzpreis wurde mit EUR 10,00 pro Stückaktie angesetzt. Der erste Handelstag war der 21. Jänner 2019.

Die größten Aktionäre der startup300 AG zum 31.12.2018 sind:

Luger Alfred, Mag. M.A., geb. 03.07.1982 (Anteil: 9,16 %)
 SHS karriere Holding GmbH (Anteil: 6,921 %)
 Eisler Michael, geb. 09.09.1980 (Anteil: 5,223 %)
 Romulus Consulting GmbH (Anteil: 4,298 %)
 Michael Altrichter Beteiligungs GmbH (Anteil: 3,809 %)
 Ertler Holding GmbH (Anteil: 3,24 %)
 8eyes GmbH (Anteil: 2,439 %)
 Immoconia Immobilien Anlagen GmbH (Anteil: 2,37 %)
 Lehner Bernhard, geb. 29.10.1971 (Anteil: 2,206 %)
 Altrichter Michael, DI, geb. 04.09.1972 (Anteil: 2,089 %)
 Lebe Medien! GmbH (Anteil: 1,972 %)
 Compass-Gruppe GmbH (Anteil: 1,776 %)
 MapCon consulting GmbH (Anteil: 1,76 %)
 Haydn Philipp, geb. 17.06.1976 (Anteil: 1,516 %)
 Bamberger GmbH (Anteil: 1,464 %)
 Bulfon Christian, DI, geb. 06.05.1971 (Anteil: 1,161 %)
 AngelME Ventures GmbH & Co KG (Anteil: 1,045 %)
 Blaschke Thomas, Dr., geb. 03.08.1965 (Anteil: 1,013 %)
 Scherzenlehner Lukas, geb. 22.01.1990 (Anteil: 1,002 %)

Weitere Privataktionäre mit Anteilen von jeweils unter 1% (Anteil: 43,285 %)

2. Tochterunternehmen und strategische Beteiligungen

Die startup300 AG hat 2018 folgende Tochterunternehmen gegründet:



als alleiniger Kommanditist der **Pioneers Ventures II GmbH & Co KG** (PVII) mit einer Haftsumme von EUR 5.000 mit Sitz in Linz und dem Zweck die Beteiligungen an Start-Up Unternehmen zu verwalten und zu betreuen und Leistungen, sowie Veranstaltungen für Investoren und Start-Ups anzubieten. Im Jahr 2018 wurden 26 Wertrechte konzernintern von der startup300 AG an die PVII zum Verkehrswert übertragen und ein Betrag von TEUR 1.000 als Gesellschafterzuschuss geleistet. 2019 soll die PVII neue Investoren aufnehmen, neue Beteiligungen an Start-Ups eingehen und sich in Kooperation mit capital300 am Markt etablieren.

Die startup300 AG hat 2018 folgende Tochterunternehmen übernommen:



JFDI GmbH (Pioneers), 100% Anteil durch startup300 AG mit Sitz in Wien als führender, international tätiger Veranstalter von Pioneers EVENTS, wie das jährliche Festival in der Wiener Hofburg mit rund 2.500 Teilnehmern, sowie dem Angebot der Innovations-Beratung mit Pioneers DISCOVER für Unternehmen hauptsächlich in Österreich, Deutschland und der Schweiz.

Die Beteiligung an der JFDI GmbH (Pioneers) im Mai 2018 ist ein wesentlicher Schritt im ersten Halbjahr 2018 gewesen, um die startup300 AG als Ökosystem-Betreiber in Österreich weiter zu etablieren und internationale Anknüpfungspunkte zu schaffen. Mit der Übernahme wurde auch eine Beteiligung im Ausmaß von 25% an der Startup Live GmbH sowie eine Beteiligung im Ausmaß von 100% an der Pioneers Ventures Digital GmbH erworben, die 2018 an die startup300 AG direkt übertragen wurden.



Pioneers Ventures Digital GmbH, 100% Anteil durch startup300 AG mit Sitz in Linz als Komplementär von PVII mit der Aufgabe das Management der Beteiligungen an Start-Ups zu machen und bei guter Entwicklung in 2019 eine Registrierung der PVII als AIFM als Venture Capital Fonds für Frühphasen-Investments bei Start-Ups anzustreben.



Die startup300 AG hatte 2018 folgende Tochterunternehmen, die bereits zum 31. Dezember 2017 bestanden haben:



factory300 GmbH, 100% Anteil durch startup300 AG mit Sitz in Linz und der Aufgabe eine Community für das Startup Ökosystem mit Schwerpunkt in Linz aufzubauen, Veranstaltungen und Workshops für Gründer, EPU's, Business Angels und Kreative abzuhalten und Räume und Arbeitsplätze auf Basis einer Membership anzubieten.



als Projekt der factory300 GmbH

Im Jahr 2018 ist in Kooperation mit der Tabakfabrik Linz im Anschluss an die Fläche der factory300 in der Tabakfabrik Linz in Kooperation das Projekt "Strada del Startup" entstanden, das mit rund 2100m² zusätzlich als Raum für innovative Start-Ups und Unternehmen dient, die von der factory300 überwiegend betrieben wird und somit ein Potential zum Wachstum durch Erweiterung der Gesamtfläche mehr Memberships, Veranstaltungen und weiteren Dienstleistungen ermöglicht. Die Eröffnung erfolgte am 20. November 2018 und ist die Voraussetzung für eine gute Entwicklung der factory300 für 2019, die sich schon im Q4 2018 in den Umsätzen erkennen lassen.

Der Umsatz konnte 2018 durch die Verzögerung der Eröffnung der Strada del Startup von einigen Monaten nur um rund 30% zum Vorjahr gesteigert werden.



think300 GmbH, 100% Anteil durch startup300 AG mit Sitz in Linz und der Aufgabe insbesondere Großunternehmen bei den Herausforderungen des digitalen Wandels zu begleiten, eigene Formate in der Unternehmensberatung für Führungskräfte und innovative Teams zu entwickeln und die Community von startup300 und factory300 bestmöglich dabei zu nutzen.



Der Umsatz konnte 2018 zum Vorjahr rund verdreifacht werden.



Startup Live GmbH, 75% Anteil (2017 25%) durch startup300 AG mit Sitz in Wien und der Aufgabe Jungunternehmer, Gründer und Startups in Ausbildungsprogrammen und Formaten bestmöglich zu unterstützen. Schwerpunkt ist nebst Österreich auch der europäische Raum. Durch die Übernahme der JFDI GmbH wurden weitere 25% der Anteile erworben und in zwei Schritten jeweils 5% und 20% von der CONDA AG erworben auf insgesamt nun 75%.

Die startup300 AG ist 2018 folgende strategische Beteiligung eingegangen:



Talent Garden AT GmbH, 10,3% Anteil durch die startup300 AG mit Sitz in Wien als Anbieter eines Campus in der Liechtensteinstraße in Wien mit rund 5.000m² Fläche, die durch innovative Start-Ups und Unternehmen genutzt wird, eine Talent Garden School betreibt und einer von 23 Standorten von Talent Garden in Europa mit Headquarter in Mailand, Italien ist. Die Eröffnung war im Dezember 2018 geplant und die ersten Mieter sind mit 7. Jänner 2019 eingezogen. Damit entsteht in Kooperation von Talent Garden und startup300 ein Standort in Wien, der eng mit der factory300 in Linz und der internationalen Community von Talent Garden und Pioneers kooperiert. In 2019 wird versucht auch vermehrt Tochterunternehmen der startup300 und Start-Up Beteiligungen dort anzusiedeln, um die Synergien und Zusammenarbeit zu fördern.

Die startup300 AG ist 2018 folgende strategische Beteiligung eingegangen, die 2019 zu einer Übernahme von 100% führt:



CONDA AG, ca. 11% Anteil durch startup300 AG mit Sitz in Wien als Anbieter einer Plattform und Technologie für alternative Finanzierungsformen wie Crowd-Investing im Rahmen des AltFG. CONDA



verfügt über eine umfangreiche Basis von rund 30.000 Investoren überwiegend in Österreich und Deutschland, die mehr als 100 Projekte mit über 20 MEUR Finanzierungsvolumen abgewickelt hat. Die Technologie wird seit Jahren weiter ausgebaut und ermöglicht der startup300 die Verbesserung der eigenen Prozesse, sowie das Angebot für Investoren und Start-Ups am Markt zu erweitern. Nebst Finanzierungsprojekten bietet CONDA die eigene Lösung als Software auch anderen Anbietern an und verfügt über ausgezeichnetes Know-How zur Beratung von Unternehmen im Bereich von Blockchain-Projekten.

Gemeinsam mit Pioneers Ventures wird CONDA bereits 2019 neue Angebote auf den Markt bringen können und ein umfassendes Finanzierungsangebot für Start-Ups in unterschiedlichen Phasen der Entwicklung aus mehreren Ländern ermöglichen.

Die startup300 AG hat am/seit 14. November 2018 Anteile (rd 11%) an der CONDA AG und deren 5 Tochtergesellschaften erworben und ist vertraglich gebunden, die restlichen Anteile von insgesamt rd 89%, sohin auf insgesamt 100% der Anteile an der CONDA AG bis Mai 2019 zu erwerben. Von den 89% werden rd 13% durch Aktienkäufe und rd 76% durch Sacheinlage erworben. Der Transaktion wird ein Ausgabebetrag von 11,57 EUR pro startup300-Aktie zu Grunde gelegt. Zum 31. Dezember 2018 beträgt der Buchwert der erworbenen Anteile TEUR 744, das sind rund 36 % des gesamten Finanzanlagevermögens im Konzern. Der Buchwert basiert auf den Anschaffungskosten inkl. aktivierungspflichtigen Nebenkosten.

Auf Grund eines Syndikatsvertrages wurde die Mehrheit der Stimmrechte an der CONDA AG mit 1. Jänner 2019 übernommen, sodass eine sinnvolle, gemeinsame Planung unter Berücksichtigung der Interessen der startup300 Gruppe und der Berücksichtigung von Synergien erst mit 1. Jänner 2019 möglich wurde. Diese konnte bis zur Aufstellung des Konzernabschlusses, der spätestens 14 Tage nach dem Erstlisting an der Wiener Börse am 21. Jänner 2019 vorliegen soll, noch nicht abgeschlossen werden, sodass keine hinreichenden Unterlagen für die Überprüfung der Werthaltigkeit des Beteiligungsansatzes und der ausstehenden Kaufpreistraten auf Basis einer DCF-Bewertung vorlagen. Der Vorstand ist überzeugt, dass die Werthaltigkeit gegeben ist, der Abschlussprüfer hat wegen der fehlenden Alternativbewertung seinen Bestätigungsvermerk wegen Vorliegen eines Prüfungshemmnisses eingeschränkt.



Darüber hinaus hält die startup300 AG folgende strategische Beteiligung:



capital300 EuVECA GmbH & Co KG, 10% Anteil durch startup300 AG mit Sitz in Linz und als Venture Capital Fonds mit Hilfe von startup300 und den Aktionären von startup300 initiiert mit der Aufgabe Folgefinanzierungen für Startups gemeinsam mit internationalen Top-Venture Capital Partnern zur Verfügung zu stellen und dabei auf die Community und das Netzwerk von startup300 bestmöglich zuzugreifen. Im Jänner 2018 konnte capital300 eine Fondsgröße von rund 45 MEUR verkünden und ist zwei Beteiligungen eingegangen.

3. wirtschaftliches Umfeld

Die startup300 AG hat 2018 das Angebot am Markt durch Übernahmen und Wachstum stark ausgebaut und konnte sich durch die Kapitalerhöhung im Oktober 2018 erneut kapitalisieren, um für das weitere Wachstum gut aufgestellt zu sein.

Durch die Tochterunternehmen und strategischen Beteiligungen gelingt es immer besser ein ganzheitliches Angebot zu schaffen, das insbesondere von Großunternehmen angenommen wird bzw. eine Zusammenarbeit erst sinnvoll ermöglicht und für Großunternehmen erhebliche Vorteile bietet mehr Angebote aus einer Hand beziehen zu können.

Die startup300 AG, vor drei Jahren in Linz gegründeter Betreiber eines österreichweiten Startup-Ökosystems, zählt zu den ersten Unternehmen überhaupt, die gleich im Januar 2019 ein Listing im neuen Marktsegment „Direct Market Plus“ der Wiener Börse umgesetzt haben.

Die startup300 AG hat sich in den drei Jahren seit ihrer Gründung im Dezember 2015 von einem Business Angel Network hin zu einem Betreiber eines ganzheitlichen Start-Up Ökosystems entwickelt. Stand im ersten Geschäftsjahr 2016 noch das Investment in Technologie-Startups in frühen Phasen im Mittelpunkt, entwickelte sich das Geschäftsmodell seit Beginn 2017 weiter.



4. Geschäftsmodell mit breiter Basis

Die factory300 und die Strada del Startup in der Tabakfabrik Linz sowie der Talent Garden Wien (rund 3.000 beziehungsweise 5.000 Quadratmeter) waren die ersten physischen Innovation Hubs des Ökosystems. Hier bekommen Gründer, Startups und die Teams von innovativen Unternehmen die Möglichkeit zu arbeiten, sich zu vernetzen und zu lernen. Was an den internationalen „Startup-Hotspots“ bereits „Best Practice“ ist, kam damit endlich auch nach Österreich. Durch Talent Garden erfolgte darüber hinaus bereits die Vernetzung mit einem international etablierten Innovations-Netzwerk – ein Schritt, den Experten als essenziell für die weitere Entwicklung des österreichischen Startup-Ökosystems sehen. Die Beratung von etablierten Corporates rund um das Thema „Digital Innovation“ und „Digital Transformation“ übernehmen think300 und Pioneers Discover.

Direkte Startup-Investments macht startup300 über das Tochterunternehmen Pioneers Ventures (derzeit rd 30 Investments) und der Beteiligung an den VC-Fonds capital300. Mit der Akquisition der CONDA AG besetzte startup300 auch das Thema „Crowdinvesting“ und hat das technologische Fundament für weitere Produkte in diesem Bereich geschaffen.

Mit dem Pioneers Festival ist die startup300 der Host des größten Startup- und Technologie-Festivals in Österreich. Hier wird man künftig verstärkt als Partner des „4Gamechanger“-Festivals mit der ProSiebenSat.1 Puls4-Gruppe zusammenarbeiten.

5. Zweigniederlassungen

Die startup300 AG hat 6 Tochtergesellschaften, aber keine Zweigniederlassungen errichtet.

6. Wirtschaftsbericht der Start-Up Beteiligungen

Im Geschäftsjahr 2018 wurden 26 Beteiligungen (Kapitalanteil < 20 %) an das Tochterunternehmen PVII übertragen. Diese Abtretungen führten zu einem positiven Einmaleffekt im Jahresabschluss der startup300 AG von 938 TEUR; da es sich um eine konzerninterne Übertragung handelt, war der positive Effekt im Konzernabschluss zu stornieren.

Es wurde auch ein Gewinn aus dem erfolgreichen Verkauf (exit) von Beteiligungen (Kapitalanteil < 20 %) in Höhe von 106 TEUR erzielt.



2018 kam es zu einer Insolvenz von rublys GmbH und Neun Weine GmbH. Weitere Beteiligungen wurden wertberichtigt oder unter dem Buchwert verkauft. Daraus entstanden in Summe Aufwendungen in Höhe von 109 TEUR.

7. Wirtschaftsbericht

Durch die Erstkonsolidierung der JFDI GmbH (Pioneers) sowie der Startup Live GmbH wurden Markenrechte und Software aktiviert. Der verbliebene Unterschiedsbetrag aus der Erstkonsolidierung wird als Firmenwert im Anlagevermögen ausgewiesen.

Der Anstieg der Sachanlagen beruht vor allem auf Investitionen in die Strada del Startup.

Zum 31. Dezember 2018 bestehen Forderungen an Kunden in Höhe von 652 TEUR die überwiegend aus der JFDI GmbH (Pioneers) stammen einerseits durch Abrechnung von Beratungsprojekten zum Jahresende und andererseits durch verrechnete Sponsoring Pakete für den Hauptevent im Mai 2019.

Das Konzern-Eigenkapital hat sich insbesondere durch die Kapitalerhöhung mit Sacheinlage (558 TEUR) und die ordentliche Kapitalerhöhung (2.830 TEUR) sowie dem Konzernjahresfehlbetrag (- 1.385 TEUR) verändert. Die Konzern-Eigenkapitalquote liegt bei 46 %.

Zur Übernahme der JFDI GmbH (Pioneers) wurden Bankverbindlichkeiten in Höhe von 1.950 TEUR aufgenommen.

Die factory300 GmbH hat für Investitionen in die Strada del Startup zusätzliche Bankverbindlichkeiten in Höhe von 350 TEUR aufgenommen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten belaufen sich auf 1.015 TEUR. Darin enthalten sind Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern (Mag. Alfred Luger, Dr. Johann Hansmann, jeweils auch Aufsichtsräte der startup300 AG) in Höhe von 854 TEUR aus dem Titel der Zwischenfinanzierung bei der Übernahme der JFDI GmbH (Pioneers) sowie von Pioneers Ventures II GmbH & Co KG.



Der Anstieg der passiven Rechnungsabgrenzungsposten betrifft in erster Linie den Eventbereich der JFDI GmbH (Pioneers) durch den Hauptevent im Mai 2019.

Der Konzernjahresfehlbetrag beträgt -1.385 TEUR versus -352 TEUR im Vorjahr.

Der Konzernumsatz konnte von 547 TEUR im Vorjahr auf 4.020 TEUR gesteigert werden. Davon entfallen rund 3.113 TEUR auf die JFDI GmbH (Pioneers). Die factory300 GmbH konnte den Umsatz um rund 34 % steigern was in erster Linie auf gesteigerte Einnahmen aus Mitgliedschaften sowie die Eröffnung der Strada del Startup im Q4 2018 zurückzuführen ist. think300 GmbH konnte die Betriebsleistung gegenüber dem Vorjahr verdreifachen.

Bei der Analyse des Betriebsergebnisses ist zu berücksichtigen, dass 2018 Einmalkosten in der startup300 AG entstanden, die für 2019 nicht mehr geplant sind:

- rund 60 TEUR Marketingaufwand für das Pioneers Festival 2018, die im Zuge der Übernahme der JFDI GmbH sinnvoll erschienen sind und
- rund 32 TEUR Aufwand der Geldbeschaffung für die Finanzierung mittels Fremdkapital von Banken
- rund 70 TEUR Marketingaufwand für die "wir-sind-mehr" Crowdinvesting-Kampagne der startup300 AG mit der Plattform und Beratung durch CONDA
- rund 80 TEUR Aufwand im Zusammenhang mit dem Börse-Listing
- rund 30 TEUR Beratungsaufwand, die im Zusammenhang mit Themen aus der Gründung Pioneers Ventures II GmbH & Co KG, Steuerberatung und Rechtsberatung zu begründen sind
- rund 20 TEUR Abwertung auf 1,4 Stück Bitcoin und 11 Stück Ethereum, die die startup300 AG aus dem Event Rise of ICO der factory300 2017 als Bezahlung angenommen hat.

In den Abschreibungen entfallen auf Sachanlagen 82 TEUR weiters sind durch die Übernahmen von JFDI GmbH und Startup Live Abschreibungen auf Firmenwerte in Höhe von 138 TEUR, Abschreibungen auf Marken in Höhe von 103 TEUR sowie Abschreibungen auf immaterielle Güter (Software) in Höhe von 200 TEUR zu berücksichtigen.



Bei der Analyse des Finanzergebnisses sind 105 TEUR auf Zinsen und ähnliche Aufwendungen wie Geldbeschaffungskosten zurückzuführen.

In den Steuern vom Einkommen sind positive Latente Steuern in Höhe von +102 TEUR enthalten.

Der startup300 Konzern konnte 2018 nur aus der think300 GmbH positive Ergebnisbeiträge vor Steuern in Höhe von 88 TEUR generieren.

Das Jahr 2018 war ein weiteres Jahr der Investitionen und des Aufbaus eines Ökosystems, was sich im Ergebnis deutlich niedergeschlagen hat. Dennoch konnte die startup300 Gruppe um wesentliche Geschäftsbereiche durch JFDI GmbH (Pioneers) und CONDA AG erweitert werden.

8. Finanzielle Leistungsindikatoren

	2018	2017
Umsatzerlöse in T€	4.019,7	547,2
EBITDA in T€	-840,0	-272,0
EBIT in T€	-1.377,3	-317,3
EBIT Marge	negativ	negativ
EBT in T€	-1.482,1	-349,8
Ergebnis nach Steuern in T€	-1.384,8	-352,0
Mitarbeiter (ohne Vorstände)	33	5
Finanzanlagevermögen in T€	2.067,0	793,5
Bilanzsumme in T€	9.147,3	2.636,6
Eigenkapital in T€	4.227,9	2.180,7
Eigenkapitalquote	46,22%	82,71%
Fremdkapital in T€	4.919,4	455,9

9. Standort

Die startup300 AG hat sich als fixer Bestandteil der Tabakfabrik Linz etabliert. Die JFDI GmbH (Pioneers) ist am 7. Jänner 2019 im Talent Garden Wien (10,3% Beteiligung von startup300 AG) als Partner der Start-Up Community eingezogen. Die CONDA AG plant den Umzug in den Talent Garden Wien noch im ersten Halbjahr 2019.



Entwicklung

10. Prognose

Die startup300 Gruppe wird 2019 das erste volle Geschäftsjahr der JFDI GmbH (Pioneers) und CONDA AG haben.

Die Entwicklung von factory300 GmbH wird mit der Strada del Startup sehr positiv erwartet und wird im ersten Quartal 2019 durch die Eröffnung der GRAND GARAGE in der Tabakfabrik Linz noch weiter verbessert werden.

Die think300 GmbH hat bereits 2018 deutlich mehr Umsatzerlöse erwirtschaften können, was auch für 2019 erwartet wird.

Die Startup Live GmbH kann den Umsatz stetig halten und profitiert künftig von der guten Ergänzung in der Gruppe von startup300 und schafft durch Synergien auch weitere Umsätze im Bereich von Sponsoring durch Unternehmen.

In Planung und Gesprächen sind weitere strategische Beteiligungen im Startup Ökosystem, um das Angebot zu erweitern.

Risikobericht

11. Finanzierung

Die startup300 AG wird auch 2019 weitere Investitionen im Bereich der Tochtergesellschaften, aber auch bei strategischen Beteiligungen im Ökosystem tätigen und ist mittelfristig auf Zuflüsse aus dem operativen Geschäft angewiesen.

Die Liquidität der startup300 Gruppe ist durch die Kapitalerhöhung vom Oktober 2018 gesichert.

12. Firmenwerte

Die startup300 Gruppe ist im Jahr 2018 auch um Firmenübernahmen von JFDI GmbH (Pioneers) und Pioneers Ventures Digital GmbH und der Aufstockung der Beteiligung auf 75% bei der Startup Live GmbH, sowie mit

den strategischen Beteiligungen an Talent Garden AT GmbH und CONDA AG gewachsen. Aus der Erstkonsolidierung der JFDI GmbH und der Startup Live GmbH ergaben sich Firmenwerte, die zum 31.12.2018 mit 1.973 TEUR zu Buche stehen. Sofern sich die zukünftig geplanten Umsätze und Erträge dieser Beteiligungen nicht wie erwartet entwickeln, sind ggf. Berichtigungen zum Firmenwert durchzuführen. Im Geschäftsjahr 2019 wird mit einer guten Entwicklung und Synergien als Gruppe gerechnet; die Werthaltigkeit dieser Firmenwerte ist in 2018 gegeben.

13. Mitbewerber

Mitbewerber der startup300 Gruppe kommen mittelfristig aus dem Bereich der Coworking-Spaces, der Innovations-Beratung oder der Ausbildung mit Schwerpunkt auf Unternehmertum und Startups. 2018 wurden aber potentielle Mitbewerber vermehrt zu Partnern oder strategischen Beteiligungen bzw. Tochterunternehmen.

Die Strategie wird startup300 eine marktführende Rolle sichern, die in Österreich weiterhin unbesetzt ist.

Forschung & Entwicklung / Technologie

Die startup300 Gruppe übt Forschungstätigkeiten in den Tochterunternehmen JFDI GmbH (Pioneers) im Bereich von innovativer Software für die Kollaboration im Innovationsmanagement aus. Innerhalb der CONDA AG wird mit innovativen Technologien wie Blockchain im Bereich der alternativen Finanzierungsformen und der Verwaltung von Rechten und Anteilen an Unternehmen mit Unterstützung einer Förderung der FFG gearbeitet. Die Forschungstätigkeit im startup300 Konzern soll künftig zur Verbesserung des Wachstums durch Technologie und Software erheblich beitragen und neue Geschäftsfelder ermöglichen.

Linz, den 25. Jänner 2019


Michael Eisler

Der Vorstand


Bernhard Lehner

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt.

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I. TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftraggeber nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufssüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmerngeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabebemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unternommen, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvorschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvorschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvorschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.